

# **Lesefassung der 9. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 14.02.2019 folgende 9. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Ziel der Kindertagesstätten**

Die Gemeinde Nienstädt unterhält Kindertagesstätten (Krippen, Kindergarten, Horte) in den Gebäuden der ehemaligen Schulen im Ortsteil Liekwegen, Schulstraße 29 und Sülbeck, Sülbecker Straße 8 als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Niedersächsische Gemeindeordnung. Die Kindertagesstätten werden nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.

Aufgabe der Kindertagesstätten ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Insbesondere soll die Kindertagesstätte

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen
- ihnen Kenntnis und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

## **§ 2**

### **Öffnungszeiten, Betriebsferien**

Die Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt sind an jedem Werktag von Montag bis Freitag einer jeden Woche geöffnet. Es werden verschiedene Gruppenzeiten in der Zeit von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr als Vormittags-, Nachmittags-, oder Ganztagsgruppen angeboten.

Die Gemeinde hat das Recht, während der Sommerferien bis zu 3 Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr die Kindertagesstätten geschlossen zu halten. Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch.

### **§ 3**

#### **Aufnahme und Abmeldung**

1. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung in den Kindertagesstätten haben.
2. In den bei Bedarf eingerichteten Hortgruppen werden nur Kinder aufgenommen, die die Grundschule besuchen.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird vom Träger der Kindertagesstätten getroffen. Hierbei ist soweit wie möglich den Wünschen der Erziehungsberechtigten zu entsprechen.
4. Anmeldungen nimmt die jeweilige Einrichtung (Liekwegen/Sülbeck/Hort in der Grundschule Nienstädt) entgegen. Für eine optimale Planung wäre die Anmeldung rechtzeitig, etwa 3 Monate vorher, wünschenswert.
5. Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form, mit 14-tägiger Frist zum 15. eines Monats oder zum Monatsende, gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte möglich.
6. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Aufnahmegrundsätze und sonstigen Regelungen dieser Satzung ausdrücklich an.

### **§ 4**

#### **Ausschluss von der Betreuung**

Von der Betreuung im Kindergarten können Kinder nur nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem Personal der Kindertagesstätten durch die Gemeinde ausgeschlossen werden.

### **§ 4a**

#### **Teilnahme am Mittagessen**

Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen ist für die Kinder in der Hortbetreuung gegen Kostenerstattung durch die Erziehungsberechtigten verpflichtend. Die Kindertagesstätten regeln die näheren Einzelheiten der Durchführung des angebotenen Mittagessens selbstständig.

## § 5

### Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben (beitragsfreies Kindergartenjahr) ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 45,-- € zu zahlen.

Die Benutzungsgebühren betragen

a) für den Besuch in den Hortgruppen

	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	180,-- €	155,-- €
fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	155,-- €	135,-- €
Platzsharing (max. 4 Plätze pro Gruppe)		
Plätze bis 17.30 Uhr	148,-- €	129,-- €
Plätze bis 15.30 Uhr	133,-- €	117,-- €

b) für den Besuch in der Krippengruppen

	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	185,-- €	150,-- €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	258,-- €	209,-- €
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	276,-- €	224,-- €
Sonderöffnung von 15:00 Uhr bis 17.00 Uhr	60,-- €	48,-- €

Der erste Kalendermonat nach Aufnahme in die Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Monat ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen in besonderen Einzelfällen wird ein Nachlass von 30 € monatlich gewährt. Bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr oder länger beträgt der Nachlass 50 € monatlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

- c) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr erhoben:

Kindertagesstätte Liekwegen (5 Tage)	47,-- €
Kindertagesstätte Liekwegen (3 Tage)	28,-- €
Kindertagesstätte Sülbeck (5 Tage)	40,-- €
Kindertagesstätte Sülbeck (3 Tage)	24,-- €
Hort Nienstädt (5 Tage) – ohne Ferien	47,-- €
Hort Nienstädt (3 Tage) – ohne Ferien	28,-- €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Kindertagesstätte besuchen kann, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig.

## § 6

### Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin und einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat, die erste Wahl organisiert der Träger.

Der Elternrat wirkt unter anderem an folgenden Angelegenheiten mit:

- die Aufstellung und Änderungen der Konzeption für die pädagogische Arbeit
- die Festlegung der Öffnungs- und Schließungszeiten der Kindertagesstätten
- die Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätten (Ausschusssitzung)

- die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgebühren.

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. März 2019 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 14.02.2019

( Widdel )  
Bürgermeister

( Wiechmann )  
Gemeindedirektorin